

► Außergewöhnliche Belastungen

Beim BFH: Aufwendungen für glutenfreie Diät abzugsfähig?

| Wurde bei Ihrem Mandaten Zöliakie diagnostiziert, und muss er sich deshalb lebenslang glutenfrei ernähren, kann er entsprechende Ausgaben nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Ausgaben für Zöliakie fallen unter das generelle „Abzugsverbot für Diätverpflegung“ des § 33 Abs. 2 S. 3 EStG. So sieht es zumindest das FG Köln. Das letzte Wort ist allerdings noch nicht gesprochen. Es wurde Revision beim BFH eingelegt. |

Das FG hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Unter Diätverpflegung ist nach dem Sprachgebrauch jede Form einer frei erhältlichen, hochwertigen Ernährung zur Gesundheitsförderung oder -erhaltung zu verstehen. Ohne Belang ist, ob diese Nahrungsmittel aufgrund ärztlicher Verordnung eingenommen werden. Es ist auch sachlich gerechtfertigt, Kranke, die durch eine Diät therapiert werden, steuerlich anders zu behandeln als Kranke, die zur Therapie Arznei- und Hilfsmittel nutzen. So sind insbesondere die häufig ungerechtfertigte Inanspruchnahme von angeblich gesundheitsfördernden Lebensmitteln sachliche Gründe, ein generelles Abzugsverbot für Diätverpflegung zu erlassen (FG Köln 13.9.18, 15 K 1347/16, Abruf-Nr. 206964).

PRAXISTIPP | Die unterlegenen Steuerzahler haben Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. VI R 48/18. Der BFH wird sich dort mit der Frage befassen, ob eine ärztlich verordnete Diät nicht doch wie eine klassische Therapie zu behandeln ist – und die Kosten als Krankheitskosten abzugsfähig sind.

► Außergewöhnliche Belastung

Pflegeheim: Fiskus bei Abzug der Haushaltsersparnis trotzen

| Das Thema „Haushaltersparnis“ erhitzt immer noch die Gemüter. Die Finanzverwaltung zieht sie jetzt immer öfter auch ab, wenn ein Ehegatte in ein Pflegeheim muss, der andere aber in der Wohnung bleibt. Betroffene sollten das nicht widerspruchslos hinnehmen. |

Bis zu einem BFH-Urteil aus 2017 (VI R 22/16, Abruf-Nr. 198133) war es Praxis, dass die Finanzverwaltung die als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Heimkosten nicht um eine Haushaltsersparnis (in Höhe des Grundfreibetrags) gemindert hat – das ist Geschichte. Die Finanzbeamten argumentieren seitdem mit einer Aussage in Rn. 17 des Urteils. Danach ist die Haushaltsersparnis pro übersiedelter Person abzuziehen; also auch, wenn ein Ehegatte in der Wohnung bleibt.

PRAXISTIPP | Verweisen Sie solche Sachbearbeiter auf R 33.3 Abs. 2 EStR. Dort steht sinngemäß, dass eine Haushaltsersparnis nur abzuziehen ist, wenn der private Haushalt wegen des Heimaufenthalts aufgelöst wird. Fordern Sie im Streitfall eine übergeordnete Behörde auf, Ihnen zu erläutern, aus welcher Rechtsnorm sich deren neue Auffassung speist.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 206964

Darf der Gesetzgeber ärztlich verordnete Therapie ungleich behandeln?

Fragwürdige Auslegung des BFH-Urteils durch Finanzbeamte

Entscheidend ist, ob die Wohnung aufgelöst wurde oder noch besteht